VERORDNUNG (EWG) Nr. 2053/83 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1983

zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 32.04 A IV des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, sind Vorschriften erforderlich für die Tarifierung eines Paprikaauszugs mit folgenden Merkmalen :

— Aussehen : hochviskose, tief dunkelrote Flüssigkeit von großer Färbekraft,

— Geruch und Geschmack : aromatisch, deutlich nach Paprika, nicht scharf,

— Asche : 0,49 GHT,

— Ätherische Öle : 0,15 ml/100 g,

— Capsaicin : nicht nachweisbar,

— Glucose : 0,01 GHT,

— Saccharose : nicht nachweisbar,

— Prüfung auf Triglyceride : positiv,

— Capsantin : etwa 2,2 g/kg (etwa 60 000 Farbeinheiten „EOA" („Essential Oil Association").

Im Gemeinsamen Zolltarif im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 604/83 [3], gehören zu Tarifnummer 32.04 u. a. pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo).

Das Erzeugnis ist zwar ein Pflanzenauszug ; es weist jedoch die charakteristischen Merkmale eines pflanzlichen Farbstoffs der Tarifnummer 32.04 auf. Innerhalb dieser Tarifnummer gehört es zu Tarifstelle 32.04 A IV.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ein Paprikaauszug mit folgenden Merkmalen :

— Aussehen : hochviskose, tief dunkelrote Flüssigkeit von großer Färbekraft,

— Geruch und Geschmack : aromatisch, deutlich nach Paprika, nicht scharf,

— Asche : 0,49 GHT,

— Ätherische Öle : 0,15 ml/100 g,

— Capsaicin : nicht nachweisbar,

— Glucose : 0,01 GHT,

— Saccharose : nicht nachweisbar,

— Prüfung auf Triglyceride : positiv,

— Capsantin : etwa 2,2 g/kg (etwa 60 000 Farbeinheiten „EOA" („Essential Oil Association"),

gehört im Gemeinsamen Zolltarif zu Tarifstelle

32.04 Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo) und tierische Farbstoffe :

A. Pflanzliche Farbstoffe :

IV. andere.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

---

[1] ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1983, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission